

# Stellungnahme der BI Windkraft im Spessart - In Einklang mit Mensch und Natur e.V. zum Entwurf / Vorentwurf 2025 des Regionalplans Südhessen (Offenlage ab 29. September 2025)

1. Antrag der BI Windkraft im Spessart – In Einklang mit Mensch und Natur e.v.

## **Aufnahme Vorranggebiete zum Schutz windkraftsensibler Arten im Bereich Biebergemünd – Bieber**

Begründung:

Mit der seit dem 01. Januar 2021 in Hessen in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie 2020 wurde ein wichtiger Baustein zur Vereinbarkeit von Energiewende und Naturschutz gelegt. In ihr werden viele Anstrengungen im Bereich des Arten- und Lebensraumschutzes auf der Genehmigungsebene zum Schutz windkraftsensibler Arten entwickelt und angekündigt. Mit dem Hilfsprogramm für windenergiesensible Arten des Landes Hessen sollen gezielt Schutzmaßnahmen für vom Ausbau der Windkraft besonders gefährdete Vogel- und Fledermausarten umgesetzt werden.

Inzwischen wurde am 2. April 2025 vom Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) das Artenhilfsprogramm für die windkraftsensible Art Mopsfledermaus veröffentlicht, siehe Artenhilfskonzepte windenergiesensibler Fledermäuse:

[https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/artenhilfskonzept/Artenhilfskonzept\\_2022-2023\\_Mopsfledermaus\\_Barbastella\\_barbastellus.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/artenhilfskonzept/Artenhilfskonzept_2022-2023_Mopsfledermaus_Barbastella_barbastellus.pdf). Für den

Koloniestandort Mopsfledermaus Biebergemünd - Bieber wurden im Rahmen des Artenhilfskonzept mehrere Schutzflächen ausgewiesen, siehe Abbildung 1.

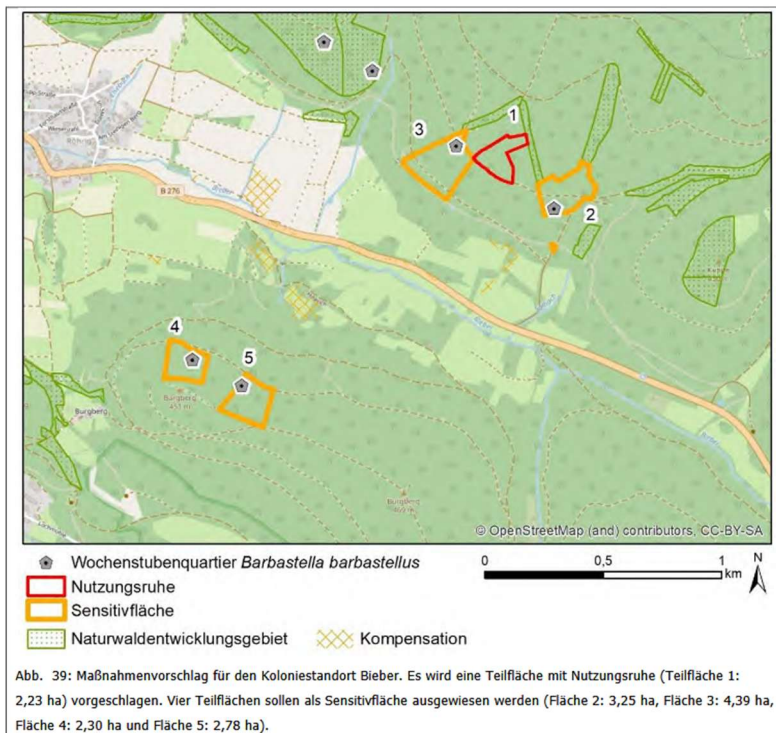


Abbildung 1: Schutzflächen für den Koloniestandort Mopsfledermaus Biebergemünd - Bieber

Diese Bereiche sind entsprechend im Regionalplan als Schutzflächen auszuweisen.

## 2. Antrag der BI Windkraft im Spessart – In Einklang mit Mensch und Natur e.v.

### **Aufnahme Vorranggebiete zum Schutz windkraftsensibler Arten im Bereich Biebergemünd – Rossbach**

Begründung:

Mit der seit dem 01. Januar 2021 in Hessen in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie 2020 wurde ein wichtiger Baustein zur Vereinbarkeit von Energiewende und Naturschutz gelegt. In ihr werden viele Anstrengungen im Bereich des Arten- und Lebensraumschutzes auf der Genehmigungsebene zum Schutz windkraftsensibler Arten entwickelt und angekündigt. Mit dem Hilfsprogramm für windenergiesensible Arten des Landes Hessen sollen gezielt Schutzmaßnahmen für vom Ausbau der Windkraft besonders gefährdete Vogel- und Fledermausarten umgesetzt werden.

Inzwischen wurde am 2. April 2025 vom Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) das Artenhilfsprogramm für die windkraftsensible Art Mopsfledermaus veröffentlicht, siehe Artenhilfskonzepte windenergiesensibler Fledermäuse:

[https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/artenhilfskonzept/Artenhilfskonzept\\_2022-2023\\_Mopsfledermaus\\_Barbastella\\_barbastellus.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/artenhilfskonzept/Artenhilfskonzept_2022-2023_Mopsfledermaus_Barbastella_barbastellus.pdf). Für den

Koloniestandort Mopsfledermaus Biebergemünd - Rossbach wurden im Rahmen des Artenhilfskonzept mehrere Schutzflächen ausgewiesen, siehe Abbildung 2.

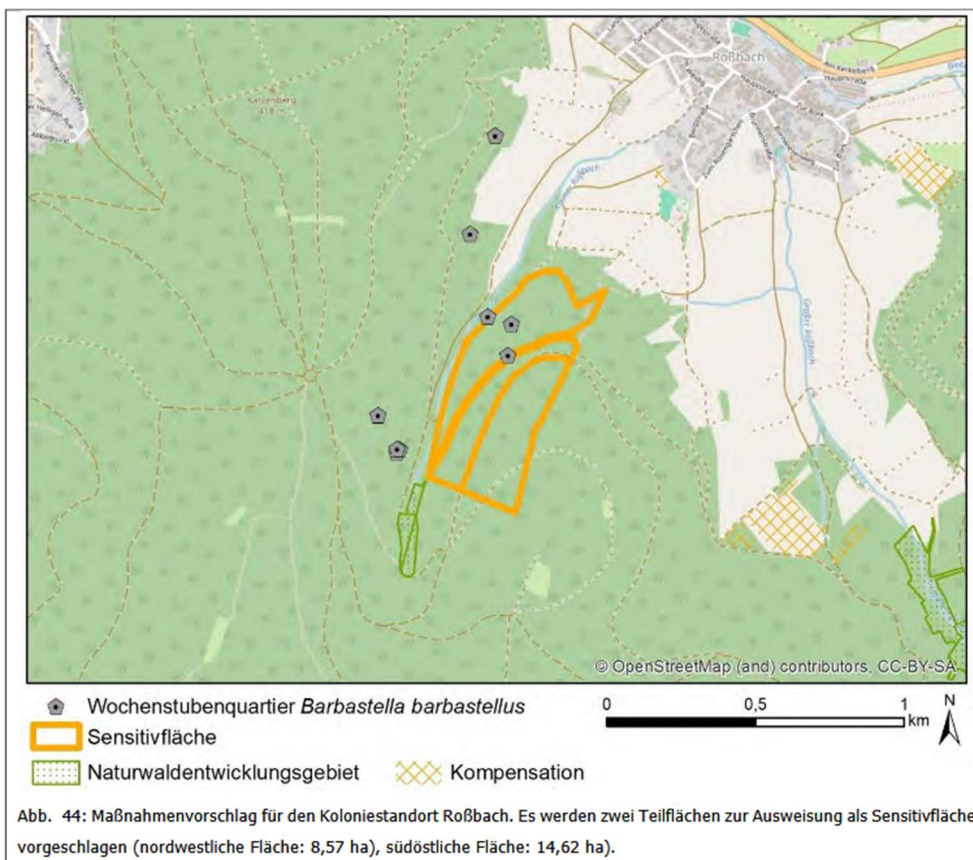


Abbildung 2: Schutzflächen für den Koloniestandort Mopsfledermaus Biebergemünd - Rossbach

Diese Flächen sind entsprechend im Regionalplan als Schutzflächen auszuweisen.

### 3. Antrag der BI Windkraft im Spessart – In Einklang mit Mensch und Natur e.v.

#### **Aufnahme des Koloniestandorts Mopsfledermaus Biebergemünd Süd gemäss Gliederungsnummer G 5.4.1-4 als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“**

Begründung:

„Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden, um der natürlichen Verbreitung von möglichst vielen Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Lebensräumen dienen zu können. In der Begründung zu den Festlegungen zu G 5.4.1-4 wird aufgeführt, dass „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ insoweit festgelegt werden, damit Gefährdungen dieser wertvollen Räume mit den dort vorkommenden – vom Ausbau der Windenergie besonders betroffenen – Arten möglichst gering gehalten werden und die Populationen durch Aufwertung der Brut und Nahrungshabitate geschützt und gefördert werden können.

Im Süden des Gemeindegebiets Biebergemünd wurden zwischen 2013 und 2025 insgesamt 26 Quartiere und neun Dichtezentren der Mopsfledermaus durch mehrere anerkannter Naturschutzverbände und Gutachterbüros nachgewiesen. Diese langjährige Erfassung belegt eine tradierte, aber dynamische flächige Nutzung diese Walddareals durch mehrere benachbarte Kolonien der Mopsfledermaus (siehe Abbildung 3). Dieses Waldgebiet entfaltet gemeinsam mit dem Waldareal Biebergemünd Ost (siehe Antrag 4) aufgrund der Dichte an Kolonien mit hoher nachgewiesener Anzahl an Quartieren seine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Die langjährige Untersuchung hat ferner ergeben, dass die Mopsfledermaus-Kolonien im interaktiven Austausch mit den Kolonien östlich von Bieber stehen. Durch die Einbindung der Untersuchungsergebnisse in das mittlerweile abgeschlossene Bundesweite Mopsfledermaus-Projekt der BfN, konnte nun auch belegt werden, dass die Tiere der Kolonien genetisch miteinander verwandt sind. Das lässt auch den Schluß zu, dass es sich um eine klassische Meta-Population handelt mit einer herausragenden hessenweiten Relevanz für den Artenschutz. Alle Untersuchungsberichte liegen in der Abteilung V53.1 Naturschutz beim RP Darmstadt vor, können aber bei Bedarf auch erneut zur Verfügung gestellt werden.

Diese Bereiche sind daher im Regionalplan Südhessen entsprechend der Begründung zu G 5.4.1-4 als „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ auszuweisen, siehe Abbildung 4.





**Abbildung 4: Teilausschnitt aus Karte „04\_RPS\_2025\_OFF\_FZB\_Karte\_02“, das „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ für den Bereich Biebergemünd – Süd ist rot markiert**

#### 4. Antrag der BI Windkraft im Spessart – In Einklang mit Mensch und Natur e.v.

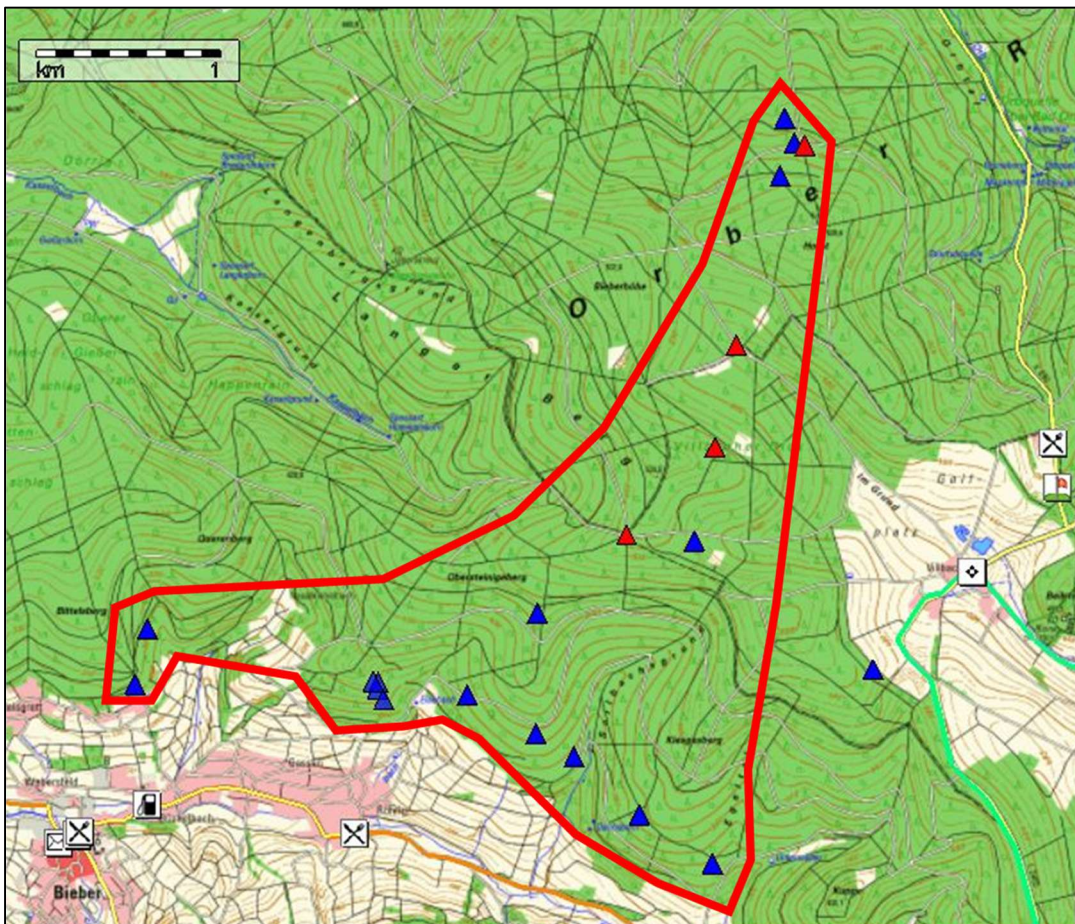
##### **Aufnahme des Koloniestandorts Mopsfledermaus Biebergemünd Ost gemäss Gliederungsnummer G 5.4.1-4 als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“**

Begründung:

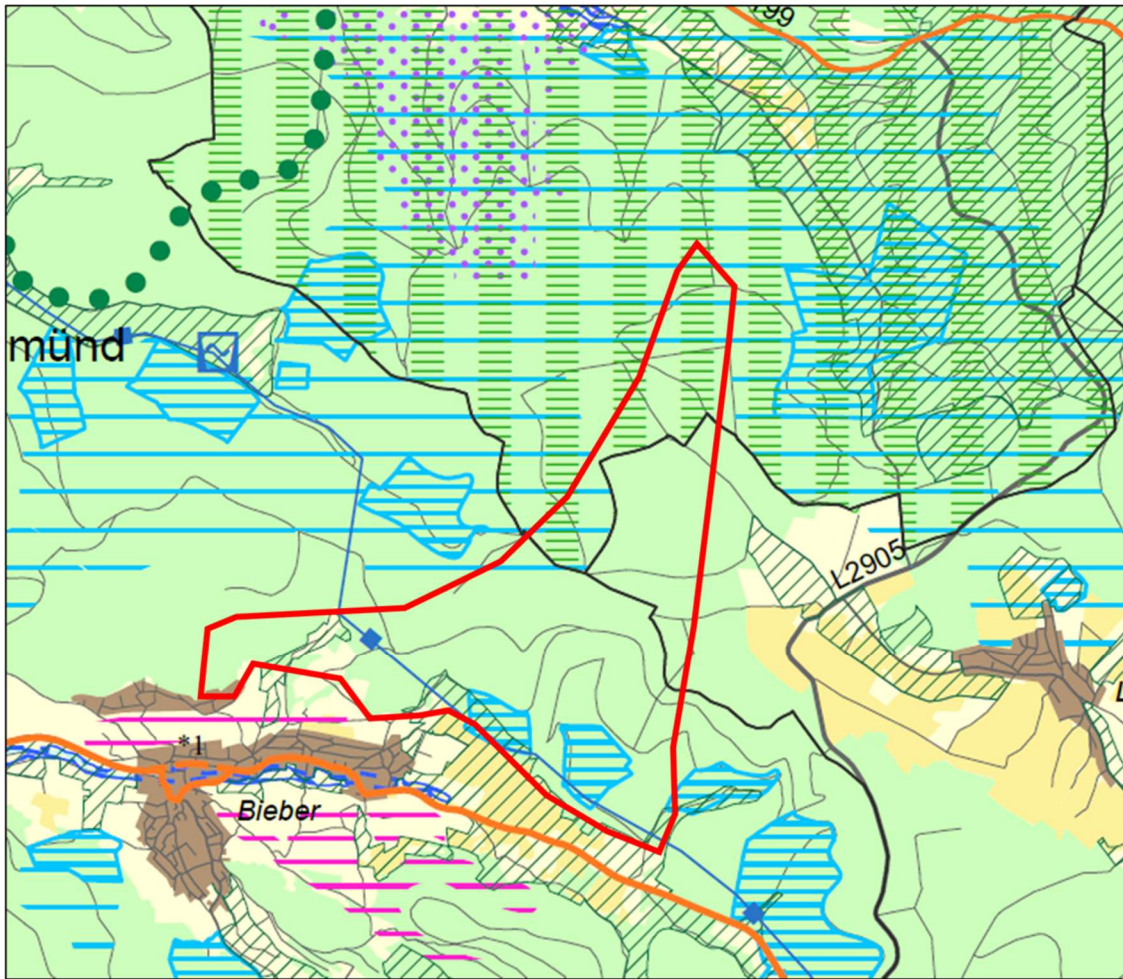
„Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden, um der natürlichen Verbreitung von möglichst vielen Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Lebensräumen dienen zu können. In der Begründung zu den Festlegungen zu G 5.4.1-4 wird aufgeführt, dass „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ insoweit festgelegt werden, damit Gefährdungen dieser wertvollen Räume mit den dort vorkommenden – vom Ausbau der Windenergie besonders betroffenen – Arten möglichst gering gehalten werden und die Populationen durch Aufwertung der Brut und Nahrungshabitate geschützt und gefördert werden können.

Im Osten des Gemeindegebiets Biebergemünd wurden zwischen 2013 und 2025 insgesamt 17 Quartiere und vier Dichtezentren der Mopsfledermaus durch mehrere anerkannter Naturschutzverbände und Gutachterbüros nachgewiesen. Diese langjährige Erfassung belegt eine tradierte, aber dynamische flächige Nutzung dieser Walddareals durch mehrere benachbarte Kolonien der Mopsfledermaus. Dieses Waldgebiet entfaltet gemeinsam mit dem Waldareal Biebergemünd Süd (siehe Antrag 3) aufgrund der Dichte an Kolonien mit hoher nachgewiesener Anzahl an Quartieren seine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Die langjährige Untersuchung hat ferner ergeben, dass die Mopsfledermaus-Kolonien im interaktiven Austausch mit den Kolonien südlich von Bieber stehen. Durch die Einbindung der Untersuchungsergebnisse in das mittlerweile abgeschlossene Bundesweite Mopsfledermaus-Projekt der BfN, konnte nun auch belegt werden, dass die Tiere der Kolonien genetisch miteinander verwandt sind. Das lässt auch den Schluß zu, dass es sich um eine klassische Meta-Population handelt mit einer herausragenden hessenweiten Relevanz für den Artenschutz (siehe Abbildung 5). Alle Untersuchungsberichte liegen in der Abteilung V53.1 Naturschutz beim RP Darmstadt vor, können aber bei Bedarf auch erneut zur Verfügung gestellt werden.

Diese Bereiche sind daher im Regionalplan Südhessen entsprechend der Begründung zu G 5.4.1-4 als „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ auszuweisen, siehe Abbildung 6.



**Abbildung 5: Zwischen 2013 und 2025 nachgewiesene Dichtezentren (▲) und Quartiere (▲) im östlichen Bereich von Biebergemünd**



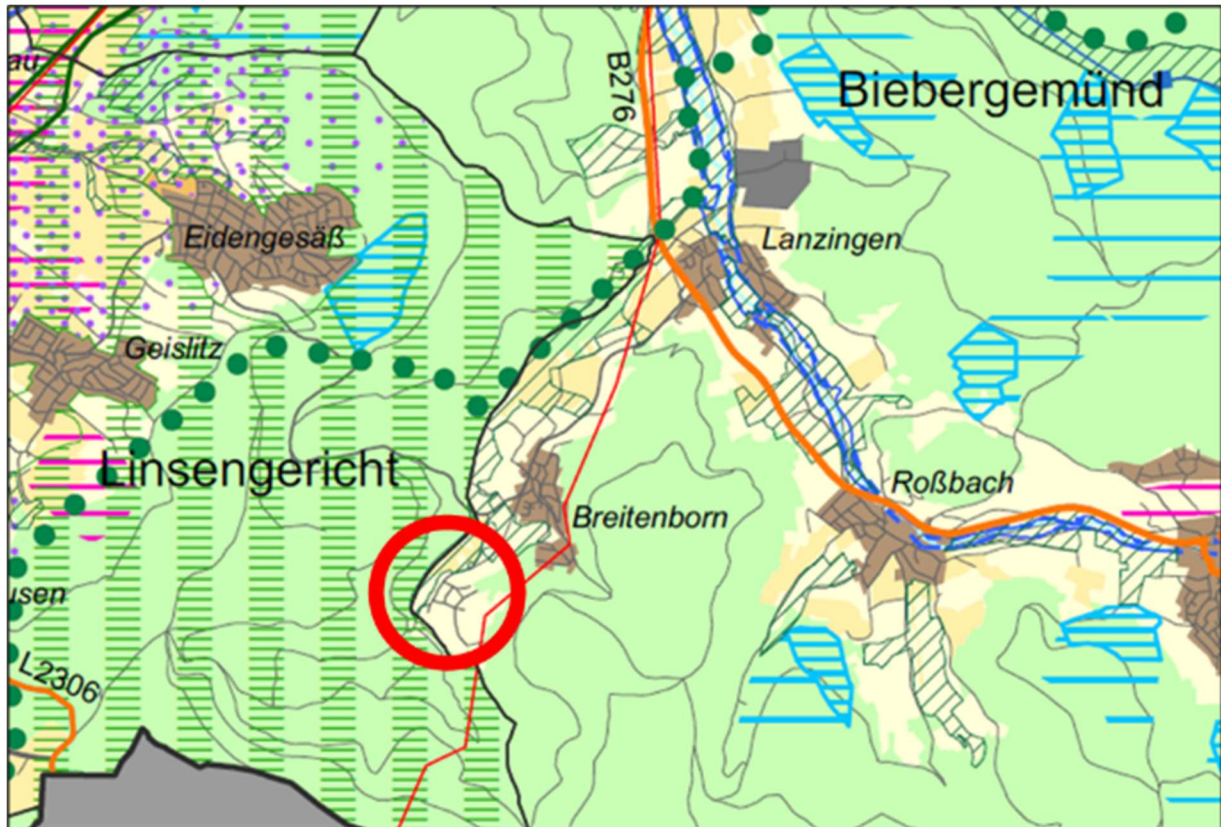
**Abbildung 6: Teilausschnitt aus Karte „04\_RPS\_2025\_OFF\_FZB\_Karte\_02“, das „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ für den Bereich Biebergemünd – Ost ist rot markiert**

## 5. Antrag der BI Windkraft im Spessart – In Einklang mit Mensch und Natur e.v.

### **Darstellung des Ortsteils Lützel als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“**

Begründung:

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Karte „04\_RPS\_2025\_OFF\_FZB\_Karte\_02“. Der nicht als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ markierte Ortsteil Lützel der Gemeinde Biebergemünd im Main-Kinzig Kreis ist mit einem roten Kreis markiert, siehe Abbildung 7.



**Abbildung 7: Teilausschnitt aus Karte „04\_RPS\_2025\_OFF\_FZB\_Karte\_02“, der Ortsteil Lützel ist mit einem roten Kreis markiert**

Auch der aktuelle Entwurf führt den Biebergemünder Ortsteil Lützel trotz mehrerer korrigierender Eingaben der Gemeinde Biebergemünd in der Vergangenheit nicht als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“, sondern wieder als Splittersiedlung auf. Beispielhaft sind hier die entsprechenden Stellungnahmen der Gemeinde Biebergemünd von 1999 und 2009 zu den jeweiligen Planentwürfen zum Regionalplan Südhessen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den seit dem 22.03.2021 beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel anhängigen Normenkontrollantrag mit dem Aktenzeichen 4 C 626/21 001 mehrerer Einwohner des Biebergemünder Ortsteils Lützel.

Der jetzt vorliegende Entwurf des Regionalplans Südhessen verkennt erneut die tatsächliche und rechtliche Lage vor Ort. Bei Lützel handelt es sich unstrittig um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil i. S. d. § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB und damit um ein „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“. Diesen Befund belegen auch die von Seiten des MKK auf der Grundlage des § 34 BauGB in den letzten Jahren erteilten Baugenehmigungen und der von der Gemeinde Biebergemünd aufgestellte FNP Windkraft. Im Ortsteil Lützel herrscht Wohnbebauung (dauerhaftes Wohnen) vor. Die Gebäude sind entsprechend dimensioniert und ausgestattet, Briefkästen, Straßenbeleuchtung und ein Spielplatz sind vorhanden; zudem verkehrt die Müllabfuhr regelmäßig. Lützel ist über Bus und Anrufsammeltaxi an den ÖPNV angeschlossen. Zudem wurde der Ortsteil Lützel bereits im Jahr 2024 an das Breitband Glasfasernetz angeschlossen. Vor diesem Hintergrund hat sich Lützel mit dem Zuzug mehrerer junger Familien mit Kindern in den letzten Jahren zu einem prosperierenden Teilort Biebergemünds weiterentwickelt.

Historie des Ortsteils Lützel: Der Ortsteil Lützel besteht bereits seit Jahrhunderten. In der von Ernst J. Zimmermann erstellten Chronik HANAU – Stadt und Land (Seite 466, 688) – als unveränderter Nachdruck der vermehrten Ausgabe von 1919 - ist der Ort Breitenborn und Lützel namentlich erwähnt. So lebten schon im Jahr 1707 insgesamt 19 Familien in dem Ort, im Jahr 1754 wuchs die Zahl auf 30 Familien mit insgesamt 126 Einwohnern.

Allgemeine rechtliche Abgrenzung Wohngebiet/ Siedlungsfläche Bestand: Zur Abgrenzung des – unbeplanten – Innenbereichs vom Außenbereich, bezogen auf die Ortslage Lützel, ist folgendes auf der Grundlage der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung maßgeblich:

- Ein Grundstück ist noch dem Innenbereich zuzuordnen und nicht dem Außenbereich, wenn es innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils i. S. d. § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB liegt
- Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.
- Für die Beantwortung der Frage, ob ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil vorliegt, kommt es auf die tatsächlich vorhandene Bebauung an. Auch Gebäude benachbarter BPI.-Gebiete können zur Prägung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils beitragen. Es kommt weder auf die Zweckbestimmung noch auf die Entstehungsgeschichte der vorhandenen Bebauung an
- Die auf dem Baugrundstück selbst vorhandene Bebauung ist dagegen geeignet, zur Prägung beizutragen und ist daher in die Beurteilung mit einzubeziehen
- Unter einem Bebauungszusammenhang i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist eine aufeinander folgende Bebauung zu verstehen, die trotz etwa vorhandener Baulücken nach der Verkehrsanschauung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt
- Besteht keine unmittelbar aufeinanderfolgende ununterbrochene Bebauung, ist anhand des äußeren Eindrucks zu entscheiden, ob nach der Verkehrsauffassung noch ein Bebauungszusammenhang anzunehmen ist. Dabei kommt es nur auf äußerlich erkennbare, mit dem Auge wahrnehmbare bereits vorhandene Gegebenheiten an
- Relevant (und bei der Beurteilung nach § 34 BauGB maßstabsbildend) sind i.d.R. solche baulichen Anlagen, die nach Art und Gewicht geeignet sind, ein Gebiet als Ortsteil mit bestimmtem städtebaulichem Charakter zu prägen

- Ein Bebauungszusammenhang scheidet selbst bei einer Grundstücksrandlage am Ortsrand nicht von vorneherein aus. Am Ortsrand endet ein Bebauungszusammenhang – unabhängig vom Verlauf der Grundstücksgrenzen – grundsätzlich hinter dem letzten Gebäude. Örtliche Besonderheiten können es aber rechtfertigen, dem Bebauungszusammenhang noch bis zu einer natürlichen Grenze ein oder mehrere Grundstücke zuzuordnen, die unbebaut sind oder die trotz des Vorhandenseins von Baulichkeiten sonst nicht zur Prägung der Siedlungsstruktur.

Tatsächliche Nutzung des Ortsteils Lützel: Im Hinblick auf die - aktuellen – tatsächlichen Verhältnisse ist anzumerken, dass sich der Ortsteil Lützel aus insgesamt 57 bebauten Anwesen zusammensetzt. In dem Ortsteil findet sich vorherrschend Wohnbebauung, also Gebäude, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind. Demgemäß sind die Gebäude ausgestattet. Der Ortsteil Lützel stellt sich als eine geschlossene Ortschaft dar, die den Eindruck einer organischen Siedlungsstruktur vermittelt. Westlich der Straße An der Hütmauer sowie westlich und östlich des Huckelheimer Wegs bis zu den Häusern auf den Flurstücken 41/3 und 41/4 sind in ununterbrochener und gerader Folge Wohngebäude vorhanden, die durch eine Straße verbunden sind.

Weiterhin ist die Infrastruktur entsprechend ausgestaltet. Die verkehrliche Erschließung ist überwiegend durch asphaltierte Straßen gewährleistet. Es existiert eine Beleuchtung durch Straßenlaternen.

Überdies verkehrt im Wochentakt die Müllabfuhr. Ver- und Entsorgung finden durch Anschluss an öffentliche Leitungs- und Kanalnetze statt. Im Ortsteil Lützel steht seit 2024 über das Breitband Glasfasernetz eine Netzstruktur für „schnelles Internet“ zur Verfügung. Einen öffentlichen Kinderspielplatz hat die Gemeinde Biebergemünd eingerichtet. Regelmäßiger Winterverkehr erfolgt.

Es gibt einen öffentlichen Briefkasten; Postdienstleistungen erfolgen regelmäßig. An einer Bushaltestelle findet öffentlicher Personennahverkehr statt, ebenso der regelmäßige Transport der Schul- und Kindergartenkinder.

Schließlich spricht auch die Darstellung der Gemeinde Biebergemünd im FNP Windkraft Verfahren - mit Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt vom 28. März 2018 - für eine Innenbereichslage (Wohngebiet) bzw. Siedlungsfläche mit der Konsequenz, dass ein Abstand von 1.000 m zu dem Vorranggebiet einzuhalten ist.

Der Ortsteil Lützel entwickelt sich nach wie vor weiter. Diesen Umstand belegen die zuletzt von Seiten der Bauaufsicht des MKK erteilten Baugenehmigungen; dabei legte die Bauaufsicht jeweils eine Lage im – unbeplanten - Innenbereich, § 34 BauGB, zugrunde.

Die von der Regionalplan getroffene Entscheidung verkennt die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort. Bei dem Ortsteil Lützel handelt es sich um ein „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“.. Das Verkennen dieses Umstands begründet einen Abwägungsmangel.

Fazit: Als Fazit ist damit festzuhalten, dass der Ortsteil Lützel als Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB und damit als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ zu qualifizieren ist. Hierfür streiten die tatsächlich – seit Jahrhunderten – vorhandene (Wohn-)Bebauung, die zutreffende rechtliche Vorgehensweise der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und die Einordnung der Gemeinde Biebergemünd, wie sie in dem FNP-Aufstellungsverfahren zum Ausdruck gekommen ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Regionalplan Südhessen – bislang – den Status des Ortsteils Lützel, wie er aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten und der rechtlichen Einordnung durch die Gemeinde Biebergemünd und die Bauaufsicht des MKK vorgenommen wird, verkennt.

Der Regionalplan Südhessen ist bei der jetzigen Überarbeitung wie in Abbildung 8 (Detailkarte Geoportal Hessen), bzw. in Abbildung 9 (Regionalplan Südhessen 2025) dargestellt als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ anzupassen.

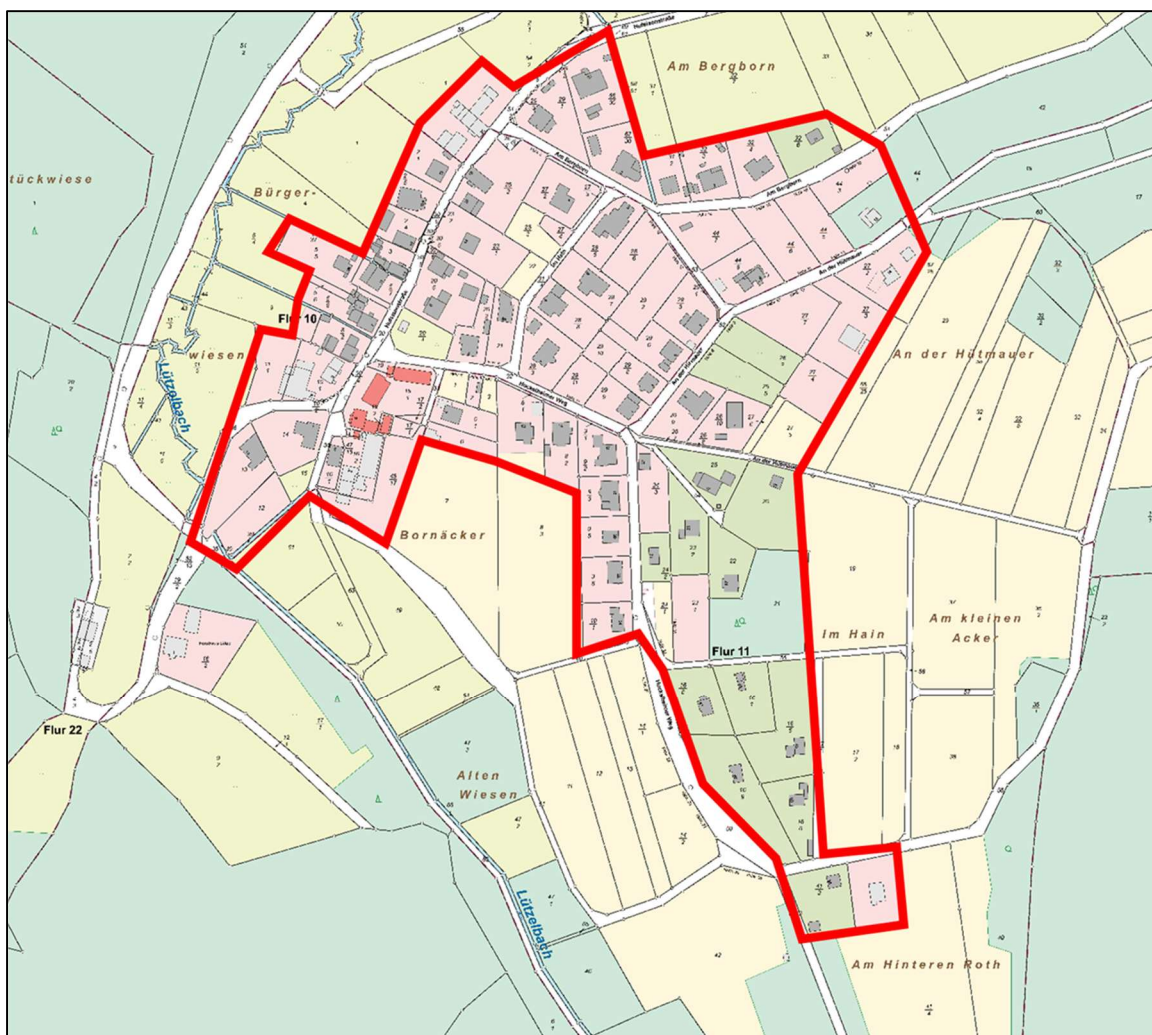


Abbildung 8: Lützel als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ (Kartenbasis: Geoportal Hessen, download am 28.10.2025)

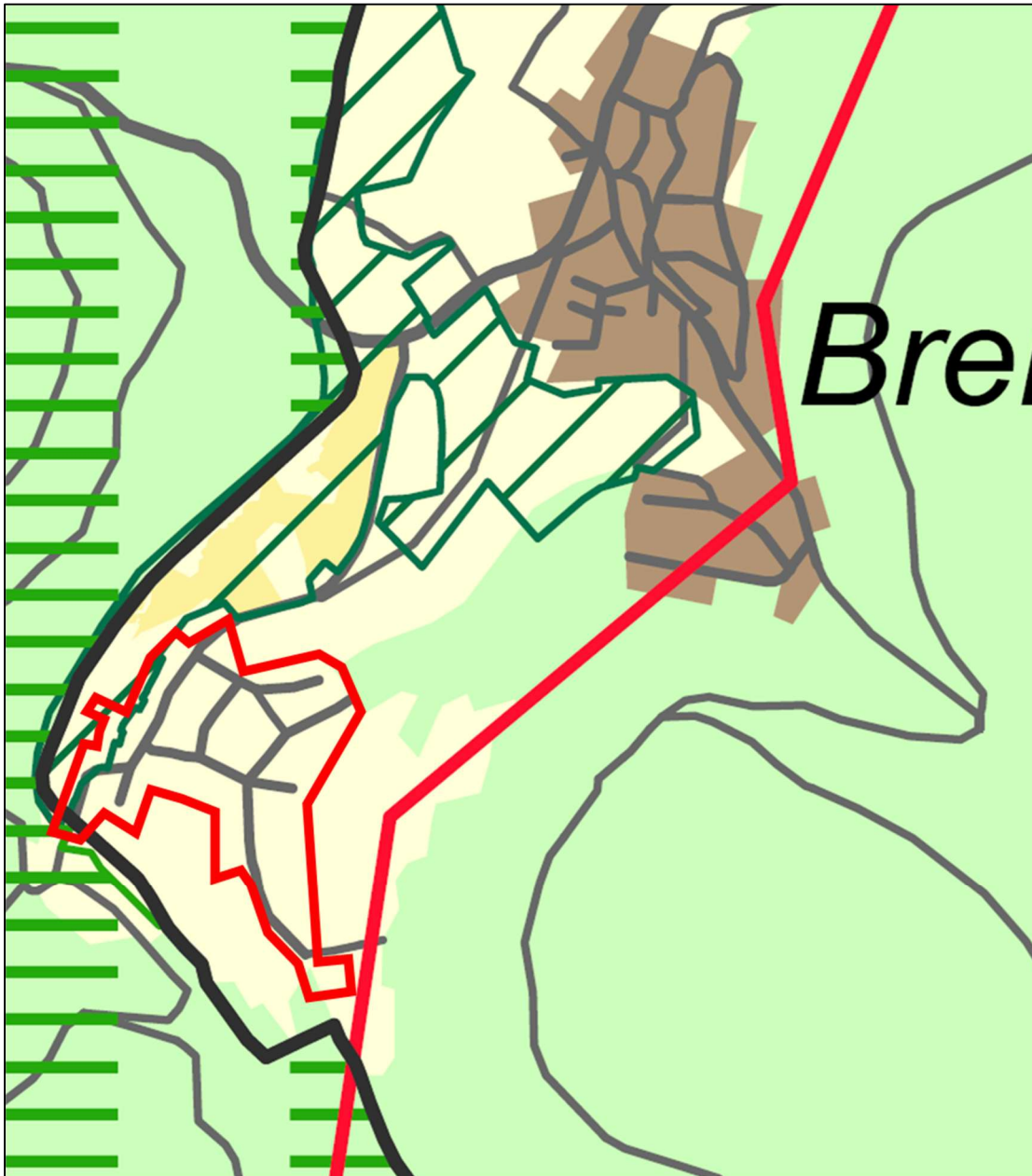


Abbildung 9: Lützel als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ (Kartenbasis: Regionalplan Südhessen 2025)